

# Betrieblicher Ersthelfer Aus- und Fortbildung Erste Hilfe nach § 26 DGUV Vorschrift 1

Betriebe, Unternehmen, Dienststellen, weiterführende Schulen



So erreichen Sie uns: Tel.: (0 89) 3 60 93-440  
Fax: (0 89) 3 60 93-349  
E-Mail: [ersthilfe@kuvb.de](mailto:ersthilfe@kuvb.de)  
Internet: [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

## Absenderangaben (bitte Rückseite beachten):

Ansprechpartner/-in : \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

Ihr UV-Träger:  KUVB  Bayer. LUK

[  
Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse  
GB I Prävention  
Ungererstr. 71  
80805 München  
]

## A Kostenübernahme-Antrag

Betriebsart Bitte tragen Sie entsprechendes wie z. B. Verwaltung, Bauhof, Abwasser, weiterführende Schule, ... ein	Gesamtanzahl der			Anzahl der aktuell ausgebildeten Ersthelfer	Anzahl der beantragten Kurse	
	Beamten	Beschäftigten nach Tarifvertrag	Klassen		Ausbil- dung	Fortbil- dung

Der Kurs wird durchgeführt von:  ASB  BRK  DLRG  JUH  MHD

einer anderen ermächtigten Stelle, Name : **Erste-Hilfe-Schule MEUSEL** Zulassungsnummer: **8.0255**

**Verbindlicher Termin des Kurses:** \_\_\_\_\_

Bitte füllen Sie **pro Kurs (Lehrgang oder Training)**  
ein solches Formblatt aus.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Stempel / Unterschrift

## B Kosten-Zusage

### Wichtiger Hinweis für die ermächtigten Stellen:

Der Kurstermin ist verbindlich. Die Abrechnung dieses Kurses muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Kurs, spätestens jedoch zum 28.12. des laufenden Jahres erfolgen. Danach verliert diese Kostenzusage ihre Gültigkeit!

Die Kosten werden unter Beachtung der in § 26 der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) getroffenen Regelungen für

\_\_\_\_\_ Person(en) (9 Stunden)

übernommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
leider können wir Ihnen keine Kostenzusage erteilen, da

- wir nicht der für Ihre Beschäftigten zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger sind.
- Ihr Kontingent an Ersthelfern bereits ausgeschöpft ist.
- derzeit ausreichende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Stempel / Unterschrift



Ihre Rücksendeanschrift lautet (Bitte leserlich ausfüllen!):

### **Ergänzende Hinweise zur Kostenübernahme der Ersthelfer Aus- und -Fortbildung (nach § 26 DGUV Vorschrift 1)**

#### **Wer kann diesen Kurs besuchen?**

Dieser Kurs ist für Beschäftigte in Betrieben, Unternehmen, Dienststellen, Einrichtungen und für das gesamte Personal (ohne Reinigungskräfte) an weiterführenden Schulen gedacht, die als betriebliche Ersthelfer eingesetzt werden sollen.

#### **Wie ist der Ablauf?**

Sie vereinbaren zuerst einen Termin mit einer ermächtigten Stelle. Bitte füllen Sie dieses Formblatt **vollständig** aus (am PC oder mit der Hand) **und** senden es uns **rechtzeitig** vor Beginn der Aus- bzw. Fortbildung per Post oder Fax oder E-Mail an uns. Bitte nur einen Übertragungsweg wählen! Sie erhalten den bearbeiteten Antrag per Post zurück. Geben Sie diesen am Kurstag bei der ermächtigten Stelle ab. Die ermächtigte Stelle rechnet die Kurse direkt mit uns ab.

Sollte ein Kurs einmal ausfallen, unterrichten Sie uns bitte umgehend, gerne auch telefonisch, damit wir die dafür reservierten Haushaltsmittel anderen Antragstellern sofort zur Verfügung stellen können.

#### **Wie viele Personen kann ich anmelden?**

Nach der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) haben Verwaltungsbetriebe mind. 5% und sonstige Betriebe mind. 10% ihrer anwesenden Versicherten (Beamte sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII versicherungsfrei) zu Ersthelfern zu bestellen. Anwesende Versicherte sind alle an einem Arbeitsplatz (Gebäude, Betriebsteil) Beschäftigten.

Die Kosten der Ersthelfer Aus- und Fortbildung werden von der KUVB und der Bayer. LUK nur im Rahmen der obigen Zahlen übernommen.

#### **Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?**

Für:

- Personen, an die von Berufs wegen entsprechende Kenntnisse in Erster Hilfe gestellt werden, z. B. Angehörige med. Heilberufe, Aufsichtspersonen in Schwimmbädern, Angehörige von Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen, Polizei, etc. und
- geringfügig Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Praktikanten oder sonstige diesen gleichzusetzenden Personen

können die Kosten der Ersthelfer-Aus- oder Fortbildung nach DGUV Vorschrift 1 **nicht** übernommen werden.

**Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) in der Rubrik Erste Hilfe.**